

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 2/2020



Bewältigung der Covid-19- Pandemie

4 – 30

**Zweite Befragung des
Personals im Justizvollzug**

32

**Die Gefängnisse abschaffen?
Pro und Contra**

46



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ

Die Familien inhaftierter Straftäter leiden mit

Die Angehörigenarbeit ist im Schweizer Justizvollzug nur ungenügend etabliert

Der Europarat hat 2018 eine detaillierte Empfehlung betreffend Kinder inhaftierter Eltern erlassen. Geschehen ist in der Schweiz seither wenig, obschon Handlungsbedarf erkennbar ist. Der Verein «Perspektive Angehörige und Justizvollzug» will Bewegung in die Sache bringen und stösst beim Bund und bei der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) auf offene Ohren – verlangt sind aber Taten.

Dominik Lehner



Dominik Lehner, Präsident der Konkordatlichen Fachkommission der Nordwest- und Innerschweiz zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern, ist Vorstandsmitglied des Vereins «Perspektive Angehörige und Justizvollzug».

Das Gefängnis schränkt die Möglichkeiten zur Wahrnehmung familiärer Rechte und Pflichten ein. Finanzielle Not durch Wegfall eines Einkommens, psychische Beeinträchtigungen durch die räumliche Trennung von der Familie und Stigmatisierung können die inhaftierte Person und dessen Angehörige stark belasten. Auf die Frage, was ihnen in Haft Halt gebe, nennen die meisten Befragten ihre Familien. Gefangene haben gestützt auf das Strafgesetzbuch (StGB) das Recht, Kontakte gegen aussen zu pflegen; dies bildet einen Teil des Resozialisierungsauftrags.

Ein Blick auf die Praxis zeigt jedoch, dass dem Einbezug der Angehörigen – wenn er überhaupt erfolgt – noch immer eine marginale Rolle zukommt. Die Arbeit mit Angehörigen ist komplex und daher anspruchsvoll und zeitintensiv, darüber hinaus ist der Justizvollzug täterorientiert und dabei in erster Linie von Erwachsenen für Erwachsene konzipiert. Kinder werden kaum berücksichtigt, obschon auch sie betroffen sind; sie werden mitbestraft für Taten, die ein Elternteil begangen hat – ein Kollateralschaden, den die Strafjustiz mit sich bringt. Wie hoch die Anzahl solchermaßen betroffener Angehöriger in der Schweiz ist, wurde bisher nicht erfasst. Zwar wird in vielen Institutionen beim Eintritt nach dem sozialen Umfeld gefragt, diese Angaben fliessen aber bisher in keine statistische Erhebung ein.

In der Zelle: sich selbst nicht verlieren

Gemäss der 2018 vom Europarat erlassenen Empfehlung zu Kindern inhaftierter Eltern soll im «intramuralen» Teil die Trennung von Eltern und ihren Kindern soweit wie möglich vermieden werden (z.B. durch alternative Vollzugsformen). Wo die Trennung unvermeidbar ist, soll der Kontakt erleichtert und unterstützt werden. Rasch wird deutlich, dass hier ein Paradigmenwechsel angestrebt wird. Bisher wurde der Kontakt zur Familie sozusagen als Privileg betrachtet für gute Führung und Kollaboration. Neu soll der Eingewiesene proaktiv dazu aufgefordert und darin unterstützt werden, seine Verantwortung der Familie gegenüber zu jedem Zeitpunkt – ausdrücklich auch aus der Arrestzelle heraus (!) – nach den gegebenen Möglichkeiten wahrzunehmen.

Das ist für die ohnehin schon mit vielen unterschiedlichen Aufgaben befrachteten Justizvollzugsanstalten neu und generiert einen zusätzlichen Aufwand. Es lohnt sich aber und zwar für alle Seiten: für die Kinder, die ihren Vater brauchen, die Partnerin,

die ihren Partner braucht, und den Eingewiesenen selbst, der auf diese Weise Gelegenheit erhält, Verantwortung der Familie gegenüber zu zeigen. Das Leben ausserhalb der Vollzugsanstalt steht nämlich nicht still, wenn der Familienvater eine Strafe verbüsst, auch nicht während einer Disziplinarstrafe. Ein Kindergeburtstag lässt sich bekanntlich nicht aufschieben und wenn Papa nicht zum Geburtstag gratulieren kann, weil er in der Arrestzelle sitzt, leidet in erster Linie das Kind darunter. Die Strafe soll im Freiheitsentzug liegen, nicht in der Deprivation von der Familie. Es gilt also zu prüfen, welche Art der Kontaktaufnahme möglich ist, ob für die Familie geeignete Transportmöglichkeiten für den Anstaltsbesuch bestehen, ob die Räume der Justizvollzugsanstalt auf Kinder einschüchternd wirken, ob es ein Familienbesuchszimmer gibt und wie die Benutzung der technischen Möglichkeiten für die Kontaktaufnahme (Telefon, Video, etc.) geregelt ist.

Motivierend und sinnstiftend

Dass der Einbezug der Angehörigen einer inhaftierten Person ein nicht zu vernachlässigender Bestandteil im Resozialisierungsprozess eines Straftäters bildet und in der Regel geeignet ist, einen wichtigen Beitrag zur Reintegration zu leisten, dürfte als unbestritten gelten. Das Miteingebundensein in das Familiengeschehen hat in der Regel während des Vollzugs für den Insassen einen motivierenden und sinnstiftenden Effekt und wirkt sich somit positiv auf den Vollzugsverlauf und die Legalbewährung aus. Nach der Entlassung sorgt ein stabiler Kreis aus Angehörigen oft für eine erste materielle Unterstützung, vor allem aber auch für ein unterstützendes, vertrautes und wertschätzendes Beziehungsnetz, das den Entlassenen psychisch durch die Wiedereingliederungsphase begleitet. Wo kein sozialer Empfangsraum vorhanden ist, empfiehlt es sich, die inhaftierte Person

während des Justizvollzugs möglichst darin zu unterstützen, einen solchen zu schaffen.

Natürlich werden Grundrechte des Eingewiesenen – allen voran die persönliche Freiheit – durch eine Inhaftierung eingeschränkt, dafür besteht ja auch eine gesetzliche und verfassungsmässige Grundlage. Gemäss Art. 74 StGB dürfen jedoch die Rechte des Eingewiesenen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern. Nach Art. 75 StGB hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich zu entsprechen. Somit sollten auch die legitimen Rechte der Angehörigen auf Kontakt zum inhaftierten Familienmitglied durch den Vollzug einer Strafe oder Massnahme so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Verschiedene internationale und nationale Bestimmungen haben direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Rechte von Angehörigen inhaftierter Personen. International gehören dazu namentlich die Nelson-Mandela-Regeln der UNO und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Kinder geniessen besonderen Schutz. Die Rechte der Kinder von inhaftierten Personen werden in der bereits erwähnten Empfehlung des Europarats festgehalten sowie im UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in den Empfehlungen zur Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention vom Ausschuss für die Rechte des Kindes (zweiter, dritter und vierter Staatenbericht der Schweiz, 2015). Trotz der nationalen und internationalen Vorgaben und des Rechts des Eingewiesenen nach Art. 84 StGB, Beziehungen zur Aussenwelt zu pflegen, fehlt es jedoch bisher in der Schweiz an einer koordinierten Strategie, wie die Situation der Angehörigen einer inhaftierten Person verbessert werden und wie der systematische Einbezug der Angehörigen in den Justizvollzug verstärkt werden kann.

Die Angehörigenarbeit professionalisieren
2018 wurde der gemeinnützige Verein «Perspektive Angehörige und Justizvollzug» ge-

gründet. Der Verein hat sich u.a. gestützt auf die Empfehlung des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern die Förderung und Professionalisierung der intra- und extramuralen Angehörigenarbeit zur Aufgabe gemacht. Im Zentrum steht die Wissensvermittlung, die Vernetzung sowie die Beratung von Behörden und Anstalten hinsichtlich einer wirkungsvollen Angehörigenarbeit. «Perspektive Angehörige und Justizvollzug» steht dafür ein, dass Angehörige – seien dies nun Kinder, Partnerinnen oder Partner, Eltern, Geschwister oder andere nahestehende Personen – möglichst keinen Nachteil erleiden durch die Inhaftierung des angehörigen Straftäters, also nicht mitbestraft werden für Taten, die sie nicht begangen haben.

Sie sollen von spezialisierten Unterstützungs- und Beratungsangeboten profitieren können und wenn möglich in den Resozialisierungsprozess miteinbezogen werden. Unter Einbezug der Perspektive von betroffenen Angehörigen, insbesondere derjenigen der Kinder, sowie im Hinblick auf die bestmögliche Resozialisierung und die damit verbundene Rückfallprävention will der Verein ein Bewusstsein (Awareness) dafür schaffen, dass Angehörige von inhaftierten Personen systematisch intra- als auch extramural gebührend Beachtung finden.

Wirkungsvolle Angehörigenarbeit erfordert:

- die generelle Berücksichtigung der Situation der Angehörigen, deren Familienmitglied sich im Justizvollzug befindet;
- die Ausrichtung der schweizerischen Gesetzgebung und Praxis des Justizvollzugs auf die praxisnahen Empfehlungen des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern;
- die proaktive Unterstützung inhaftierter Personen, ihrer Rolle als Vater, Mutter, Partner, Partnerin etc. auch während des Justizvollzugs statt sie mit unnötigen Einschränkungen davon abzuhalten, ihrer Verantwortung nachzukommen;

- extramurale spezialisierte Beratungsstellen, die bei Bedarf Fach- und Sachhilfe zur Unterstützung von betroffenen Angehörigen leisten (vgl. REPR Relais Enfants Parents Romands);
- die statistische Erfassung der betroffenen Angehörigen, insbesondere der betroffenen Kinder;
- die Forschung zur Wirkung des Einbezugs und der Unterstützung von Angehörigen inhaftierter Personen.

Es ist ein Prozess in Gang gekommen

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2018 einen Bericht zu den Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention verabschiedet. Darin wird unter anderem das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, eine qualitative Studie zur Beziehungspflege zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil zu erstellen. Das BJ hat diese Studie Ende November 2020 in einem Einladungsverfahren ausgeschrieben. Zugleich wurde der Verein «Perspektive Angehörige und Justizvollzug» angefragt, in der entsprechenden Begleitgruppe mitzuwirken. Der Schlussbericht soll im Mai 2022 vorliegen. Auch bei der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) steht das Thema auf der Traktandenliste. Es scheint also ein Prozess in Gang gekommen zu sein. Vorbehältlich einiger löblicher Ausnahmen sind wir noch weit entfernt vom geforderten Paradigmenwechsel vom Privileg der Kontaktpflege hin zur proaktiven Förderung der Verantwortungsübernahme für die familiäre Kontaktpflege sowie von der Schaffung eines flächendeckenden, spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangebots für Familien von inhaftierten Personen in der Schweiz.



Die Justizvollzugsanstalten sollten im Interesse aller den Kontakt zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen erleichtern und unterstützen (Bild: Besuchszimmer «Pollicino» in der Strafanstalt La Stampa).

Foto: Peter Schulthess (2018)

Links

- Weitere Informationen über die Arbeit mit Angehörigen von straffälligen Personen sind auf der Website des Vereins «Perspektive Angehörige und Justizvollzug» (www.angehoerigenarbeit.ch) abrufbar.
- Die subjektive Bedeutung von Familie für Inhaftierte, in: Neue Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik 1/2020. Die Zeitschrift kann beim Helbing Lichtenhahn Verlag (www.helbing.ch) bestellt werden.
- Die Empfehlung des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern ist auf der Website des Europarates (www.coe.int) abrufbar.
- Die Nelson-Mandela-Regeln («Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen») sind auf der Website der UNO (www.un.org) abrufbar.
- Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind auf der Website des Europarates (www.coe.int) auf Französisch (*Règles pénitentiaires européennes*) und Englisch (*European Prison Rules*) abrufbar.
- Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (0.107) ist in der Systematischen Sammlung (www.admin.ch) abrufbar.

#prison-info

Die letzte Seite

Blick in die Vergangenheit. Abstandsregeln und Isolierung der Gefangenen waren früher üblich und dienten dazu, die Kommunikation unter den Gefangenen zu unterbinden. Nicht bekannt ist, ob diese disziplinarischen Massnahmen als «Nebenwirkung» auch die eine oder andere Grippewelle oder sonstige Ansteckungen in den Anstalten verhinderten. Bild: Spazieren mit Abstand in der Strafanstalt Lenzburg anfangs der 1920er Jahre.

